Begründung

zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.050 -Güterverkehrszentrum Hafen West- für den Bereich der Gemarkung Hamm, Flur 42, Flurstück 1111.

Anlass der Planaufstellung

An die Stadt Hamm ist der Wunsch herangetragen worden, innerhalb des Änderungsbereiches zusätzlich eine Erschließungsstraße planungsrechtlich zu sichern, die für die Umsiedlung eines Hammer Unternehmens erforderlich wird.

Um das Vorhaben zu realisieren, ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.050 -Güterverkehrszentrum Hafen West- erforderlich.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich Sondergebiet GVZ dar.

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.050 -Güterverkehrszentrum Hafen West- ist daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bestand / Städtebauliche Situation

Der Bereich des Güterverkehrszentrums Hafen West ist als Sondergebiet GVZ entwickelt und planungsrechtlich gesichert. Das Gebiet befindet sich teilweise in der Vermarktung. Einzelne Betriebe haben sich bereits angesiedelt.

Erschließung des Plangebietes

Der Änderungsbereich wird über die geplante Erschließungsstraße und die Hafenstraße an die überregionalen Verkehrswege angeschlossen.

Eingriff in Natur und Landschaft

Mit der 2. (vereinfachten) Änderung erfolgt kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, da bereits auf Grund des bestehenden Planungsrechtes eine weitgehende gewerbliche Nutzung zulässig war. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht notwendig. Auf Grund der geringen Größe des Änderungsbereiches besteht keine Notwendigkeit zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hamm, 16.04.2004

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Westphal
Dipl.-Geograph